|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Richtlinie zur Ausfertigung von**   * **VII.09 (Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau)** * **VII.09.2.G (Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – ES-Bau)** * **VII.09.2.Fa (Leistungsumfang Freianlagen – ES-Bau)** * **VII.09.2.Ibw (Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – ES-Bau)** * **VII.09.2.Va (Leistungsumfang Verkehrsanlagen – ES-Bau)** * **VII.09.2.TA (Leistungsumfang Technische Ausrüstung – ES-Bau)**   **und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)** | | |
|  |  | | |
|  | **Vorbemerkungen**  Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.  Die Entscheidungsunterlage-Bau ist grundsätzlich vom Maßnahmenträger unter fachlicher Beratung der Bauverwaltung aufzustellen (Abschnitte E2 und F1 RBBau).  Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. | | |
|  |  | | |
|  | **Vertragsabschluss**  Kostenverpflichtungen für die Erstellung der Entscheidungsunterlage – Bau dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Bauunterlage notwendig ist.  Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K12 RBBau abzuschließen. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlagen zu § 6 und § 10 und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.  Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.  Die AVB dürfen nicht geändert werden. | | |
|  |  | | |
|  | **Angaben zu den Vertragsparteien**  Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.  Auf Auftraggeberseite kommen als Maßnahmenträger in Betracht: | | |
|  | - | Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), | |
|  | - | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, | |
|  | - | sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau). | |
|  |  | | |
|  | Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.  Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben: | | |
|  | - | bei Arbeitsgemeinschaften, | |
|  | - | wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt. | |
|  |  | | |
| **Zu § 1** | **Gegenstand des Vertrages**  Der Vertragsgegenstand ist durch Eintragung der entsprechenden Objekt-/ Fachplanung unter Nummer 1.1 festzulegen und einzutragen. Zusätzlich ist eine Auswahl der Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu treffen.  Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.  Wenn dem Auftragnehmer bei ausschließlicher Beauftragung nach Nummer 1.1.1 auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.  Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge nach VII.13.H VHF (Vertrag Objektplanung – Freianlagen) abzuschließen. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 3** | **Übergabe von Vertragsunterlagen**  Die für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 4** | **Leistungspflichten des Auftragnehmers**  Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 sind die spezifischen Leistungspflichten zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 5**  **Zu 5.1** | **Allgemeine Leistungspflichten**  **Planungs- und Überwachungsziele**  Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architekten-/Ingenieurleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben. | | |
| **Zu 5.4** | **Termine**  Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben. | | |
| **Zu 5.7**  **Zu 5.7.2** | **Behandlung von Unterlagen**  Die Unterlagen zur ES-Bau sind in der Regel in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 6**  **Zu 6.1** | **Spezifische Leistungspflichten**  Es ist durch Ankreuzen festzulegen, welche Anlage(n) zu § 6 Vertragsgegenstand sind; vgl. § 1 Nummer 1.1.  Die Federführung bei Vorverhandlungen mit den Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber. Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) ist diese Aufgabe delegierbar. In diesem Fall ist in der Anlage zu § 6 ggf. das „Mitwirken“ zu streichen. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 7**  **Zu 7.2** | **Fachlich Beteiligte**  **Beteiligung eines Projektsteuerers**  Bei der Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 8**  **Zu 8.1** | **Personaleinsatz des Auftragnehmers**  **Fachlich Verantwortliche**  Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) einzutragen. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 10**  **Zu 10.1** | **Honorar**  Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden. | | |
|  | Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. 10.9), ebenso die Stundensätze (vgl. 10.10).  Bei Vertragsabschluss ist das vorläufige Honorar auf der Grundlage geschätzter Kosten zu ermitteln. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) einzutragen. Für das endgültige Honorar werden die Kosten der mangelfreien Kostenermittlung zur ES-Bau zugrunde gelegt.  Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Auftragnehmers führen, ist über deren angemessene Vergütung eine zusätzliche Vereinbarung vor Beginn der Arbeiten zu treffen. | | |
|  | **Anrechenbare Kosten**  Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.  Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen oder Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen. (§ 11 Absatz 2 HOAI gilt nicht für Freianlagen.)  Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen. | | |
|  | Umfasst ein Auftrag über Leistungen der Technischen Ausrüstung mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden und in unterschiedlichen Objekten geplant sind, so ist § 54 Absatz 2 HOAI zu beachten.  Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).  Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.  Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).  Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen)  Auch bei Leistungen für Freianlagen setzt die Berücksichtigung der mvB voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z. B. begrünte Flachdächer. | | |
| **Zu 10.2-10.7** | Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.  **Honorarzonen**  Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 HOAI und den leistungsbildspezifischen Festlegungen unter den Regelungen zu den Honoraren festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit den leistungsbildspezifischen Festlegungen unter den Regelungen zu den Honoraren, bei Gebäuden in Verbindung mit § 36 HOAI. | | |
|  | **Honorarsatz**  Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.  Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht: | | |
|  | - | | Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungs- und Verfahrensbeteiligten, |
|  | - | | außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, |
|  | - | | verbindliche Festtermine und Fristen, |
|  | - | | Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb, |
|  | - | | bau- und landschaftsgestalterische Beratung, |
|  | - | | erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten |
|  | - | | Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz, |
|  | - | | Anwendung neuer Herstellungsverfahren. |
|  | **Vom-Hundert-Sätze**  Die genannten Summen der v.H.-Sätze sind Vorschläge zur Orientierung. Die maximalen Summen für die jeweiligen Leistungsphasen dürfen nicht überschritten werden. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden. | | |
|  | **Honorarzuschläge – Bauen im Bestand**  Für Umbauten und Modernisierungen gilt: | | |
|  | - | | Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad. |
|  | - | | Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ II oder III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 (Gebäude), § 40 Absatz 6 (Freianlagen), § 44 Absatz 6 (Ingenieurbauwerke) sowie § 56 Absatz 5 (Technische Ausrüstung) HOAI konkretisiert. |
|  | - | | Die Vereinbarung über die Höhe des Umbauzuschlages ist zu begründen und zu dokumentieren. |
|  |  | | Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz. |
|  | **Mehrere Objekte gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)**  Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen. | | |
|  | Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen der Technischen Ausrüstung, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, findet § 11 Absatz 3 aufgrund § 54 Absatz 3 HOAI ebenfalls Anwendung. | | |
|  | Das Honorar kann wie folgt vereinbart werden: | | |
|  | Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 50 v.H. des Honorars | | |
|  | Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 60 v.H. des Honorars | | |
|  | Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 90 v.H. des Honorars. | | |
|  | Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde. | | |
|  | Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen der Technischen Ausrüstung, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrages zwischen den Vertragsparteien waren, ist auch die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 HOAI anzuwenden. | | |
|  | Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden, Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen betrifft, vergleiche Hinweise zu § 10 Nummer 10.1. | | |
|  | **Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen**  Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen. | | |
| **Zu 10.9** | **Besondere Leistungen**  Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) festzulegen. Der Umfang der Besonderen Leistungen ist in den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen. | | |
|  |  | | |
| **Zu 10.10** | **Honorar bei Leistungsänderungen**  Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung der Grundleistungen § 10 Ansatz 2 HOAI zu beachten.  Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten. | | |
| **Zu 10.11** | **Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen**  Hier können sonstige/weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. im Falle des § 8 Abs. 3 HOAI, aufgenommen werden. | | |
|  |  | | |
| **Zu 10.12** | **Pauschalierung der Vergütung**  Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.  Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.  Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.  Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare). | | |
| **Zu § 11**  **Zu 11.1** | **Nebenkosten**  Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren. | | |
| **Zu 11.4** | **Baumaßnahmen im Ausland** | | |
|  | Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren: | | |
|  | Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer: | | |
|  | - | | vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz |
|  | - | | ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung |
|  |  | | gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung) |
|  |  | | gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen |
|  | Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.  Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können. | | |
|  | Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen: | | |
|  | Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:  Englischen  Französischen  Spanischen      wird ein Verrechnungssatz vereinbart von       Euro/Seite und       Euro/Plan. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 13** | **Haftpflichtversicherung**  Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. K12 RBBau ist zu beachten. | | |
|  | Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:   |  |  | | --- | --- | | von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro | Deckungssumme für Personenschäden in Euro | | bis 4.000.000 | 1.500.000 | | bis 10.000.000 | 2.000.000 | | über 10.000.000 | 3.000.000 | |  |  | | | |
|  | Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:   |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro | Deckungssumme für sonstige Schäden |  |  | | bis 500.000 | 250.000 |  |  | | bis 1.500.000 | 500.000 |  |  | | bis 4.000.000 | 1.000.000 |  |  | | bis 10.000.000 | 2.000.000 |  |  | | bis 25.000.000 | 3.000.000 |  |  | | bis 50.000.000 | 5.000.000 |  |  |   Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen. | | |
|  | Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird. | | |
|  | Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.  Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 14**  **Zu 14.1** | **Ergänzende Vereinbarungen**  **Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**  Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Diese ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. | | |
|  | Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten. | | |
|  | Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung). | | |
| **Zu 14.3** | **Weitere ergänzende Vereinbarungen**  Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden. | | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zu den Anlagen zu § 6** | **Spezifische Leistungspflichten**  Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen. |
|  | Besondere Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zu § 12 AVB** | **Zahlungen**  Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt. |
|  |  |
| **Zu § 13 AVB**  **Zu 13.1** | **Kündigung durch den Auftraggeber**  Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.  Kündigungsgründe können z. B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer  die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,  erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,  seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt,  mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),  ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,  in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,  und  die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.  Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten. |